



Forstpolizei/Waldfeststellung

Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

Die Direktion des Innern

aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Unterägeri leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Unterägeri ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen. Diese Pläne lagen vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 13. und 20. April 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 12. Mai 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt benachrichtigt.

B. Fristgerecht bis zum 12. Mai 2005 wurden fünf Einsprachen gegen die Waldfeststellung eingereicht. Nach einer Aussprache mit den Einsprechenden wurde die Waldabgrenzung in den Gebieten Birmislos (Plan 4, GS Nr. 1446) und Oberacher (Plan 6, GS Nrn. 119 und 120) angepasst und vom 23. September 2005 bis zum 22. Oktober 2005 nochmals öffentlich beim Kantonsforstamt Zug und der Gemeindeverwaltung Unterägeri aufgelegt, mit Publikation in den Amtsblättern vom 23. September 2005 und 30. September 2005. Eine Einsprache im Gebiet Birmislos wurde daraufhin zurückgezogen. Gegen die neue Waldabgrenzung im Gebiet Oberacher gingen erneut zwei Einsprachen ein. Die Waldabgrenzungen in Gebieten mit noch offenen Einsprachen - Birmislos (GS Nrn. 832, 833, 834, 841, 1446, Plan Nr. 4), Oberacher (GS Nrn. 86, 119, 120, 2107, Pläne Nr. 6 und 7) und Bühlhof (GS Nr. 37, Plan Nr. 9) - werden in separaten Verfügungen festgelegt.

und in Erwägung:

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG und § 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, EG Waldgesetz; BGS 931.1). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

verfügt:

1. Die Waldgrenzen in der Gemeinde Unterägeri werden in denjenigen Bereichen, wo Bauzonen an den Wald grenzen - mit Ausnahme der Waldbestockungen in den Gebieten Birmislos (GS Nrn. 832, 833, 834, 841, 1446, Plan Nr. 4), Oberacher (GS Nrn. 86, 119, 120, 2107, Pläne Nr. 6 und 7) und Bühlhof (GS Nr. 37, Plan Nr. 9) - übereinstimmend mit den öffentlich aufgelegten Plänen Nr. 1 - 13 festgesetzt.
2. Die festgestellten Waldgrenzen sind in den Grundbuchplänen nachzuführen.
3. Die Einwohnergemeinde trägt die festgestellten Waldgrenzen in die Bauzonenpläne ein.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinde Unterägeri, Gemeinderat
 - Einwohnergemeinde Unterägeri, Bauabteilung (inkl. Plansatz)
 - Kantonsforstamt
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (inkl. Plansatz)

Zug, 17. Februar 2006 - Wü



DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin